

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Pierre-Antoine BARTHELEMY
Referatsleiter
Einstellung und Versetzung von
Personal
Sektion Praktika
GD Personal
Europäisches Parlament
Plateau du Kirchberg
B.P. 1601
2929 Luxemburg
LUXEMBURG

Brüssel, den 17. Juli 2014
GB/XK/mk D(2014)1549 C2013-0607
[Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu.](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Meldung
des Europäischen Parlaments betreffend die Auswahl und Einstellung von
Praktikanten mit einer Behinderung im Generalsekretariat des
Parlaments (Fall 2013-0607)**

Sehr geehrter Herr Barthélémy,

vielen Dank für Ihre Meldung betreffend die Auswahl und Einstellung von Praktikanten mit einer Behinderung durch das Europäische Parlament (im Folgenden „das Parlament“) auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“).

Der EDSB weist darauf hin, dass die Datenverarbeitung im Rahmen des Einstellungsverfahrens von Praktikanten allgemein bereits einer Vorabkontrolle durch die Stellungnahme des EDSB vom 31. Juli 2007 unterzogen wurde.¹

Am 10. Oktober 2008 hat der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Einstellung von Personal durch die Organe und Einrichtungen der EU verabschiedet (im Folgenden „die Leitlinien“). Da die Leitlinien die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten und vor allem Daten über Behinderungen betreffen, wird die Meldung gemäß den Bestimmungen dieser Leitlinien analysiert. In seiner Analyse macht der EDSB auf die Praktiken aufmerksam, die nicht in Einklang mit seinen Leitlinien zu stehen scheinen, und legt dem Parlament diesbezüglich entsprechende Empfehlungen vor.

Da es sich um eine **nachträgliche Meldung** handelt, gilt die Frist von zwei Monaten für eine Stellungnahme durch den EDSB nicht.

¹ Fall 2007-0208.

1) Datenaufbewahrung

Aus der Meldung geht hervor, dass das Parlament die Dauer der Aufbewahrung der erforderlichen Daten für die Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung nicht festgelegt hat. Unter Berufung auf die Leitlinien empfiehlt der EDSB dem Parlament, die betreffenden Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Haushaltsentlastung aufzubewahren. In Fällen, in denen die betroffenen Personen eine erneute Ausstellung der Praktikumsbescheinigung beantragen könnten, betrachtet der EDSB die von manchen Organen angewandte Frist von 50 Jahren als angemessen.

Die Meldung sagt nicht eindeutig aus, ob die verschiedenen Daten über Behinderungen, wie insbesondere das Formular zur Beantragung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz, die Diagnose der Behinderung sowie anderweitige ärztliche Bescheinigungen, vom medizinischen Dienst des Parlaments aufbewahrt werden. Der EDSB empfiehlt dem Parlament, diesen Punkt zu klären. In jedem Falle sollten sämtliche Daten bezüglich der Behinderung gelöscht werden, sobald sie für die Praktikumsdauer bzw. die Kostenerstattung und die Haushaltsentlastung nicht mehr erforderlich sind. Der EDSB empfiehlt, dass das Parlament eine Höchstdauer der Datenaufbewahrung festlegt, wie sie zum Erreichen des Zwecks der Datenerhebung (Auswahlverfahren) bzw. späterer Zwecke (Kostenerstattung/ Haushaltsverfahren) erforderlich ist.

Darüber hinaus speichert das Parlament weiterhin die folgenden Daten anonym zu statistischen Zwecken und auf unbestimmte Zeit in einer Excel-Tabelle: die Behinderungskategorie des Praktikanten, die vom Praktikanten beantragten und vom Parlament akzeptierten Anpassungen des Arbeitsplatzes, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/Wohnsitzland, Sprachkenntnisse, Bildungsstand, Art des geleisteten Praktikums (Titel Funktion/Aufgaben), Ort des Praktikums, GD und die vom Praktikanten bevorzugten Generaldirektionen. In diesem Zusammenhang hinterfragt der EDSB beispielsweise die Tatsache, dass aus den Informationen zur Staatsangehörigkeit oder zum Wohnsitzland des Praktikanten aufgrund der geringen Zahl an Praktikanten mit Behinderungen im Parlament die Identität der betroffenen Person direkt oder indirekt ersichtlich wird. Der EDSB fordert das Parlament daher auf, die Notwendigkeit der Speicherung der vorgenannten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu überdenken und diesbezüglich Stellung zu nehmen.

2) Auskunftsrecht

Der EDSB hat stets betont, dass die betroffene Person in sämtlichen Phasen des Auswahlverfahrens das Recht auf Auskunft über die Ergebnisse ihrer Bewertung haben muss (Vorauswahl, Bewerbungsgespräch und ggf. schriftliche Prüfungen), es sei denn, es ist der Ausnahmefall nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung anzuwenden (gemäß Artikel 6 des Anhangs III des Statuts). Das Parlament muss demnach denjenigen Bewerbern auf einen Praktikumsplatz, die eine Behinderung haben, diese Möglichkeit einräumen. Zwar kann die Auskunft über Vergleichsdaten, die andere Bewerber betreffen (Vergleichsergebnisse), sowie über die jeweiligen Stellungnahmen der Mitglieder des Auswahlausschusses verweigert werden, wenn dadurch deren Rechte und Freiheiten eingeschränkt werden. Der betroffenen Person müssen in diesem Fall jedoch die allgemeinen Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

3) Recht auf Berichtigung

Die betroffenen Personen können außerdem ihr Recht auf Berichtigung ihrer Daten bezüglich ihrer Behinderung geltend machen. Sie können insbesondere darauf bestehen, dass ihre Personalakte vollständig ist, d. h. dass ihrer Krankengeschichte medizinische Informationen

und Gutachten anderer Ärzte beigelegt werden. Der EDSB empfiehlt dem Parlament sicherzustellen, dass den betroffenen Personen diese Möglichkeit eingeräumt wird.

4) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Auf der Internetseite EUROPARL wird eine Datenschutzerklärung veröffentlicht.

Da mit der Verarbeitung bereits begonnen wurde, empfiehlt der EDSB, dass diese Erklärung so schnell wie möglich auf der angegebenen Seite veröffentlicht und auch dem Formular zur Beantragung von angemessenen Vorkehrungen am Arbeitsplatz beigelegt wird, damit das Parlament in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 der Verordnung eine faire und transparente Verarbeitung der Daten der betroffenen Personen sicherstellen kann.

Was die in der Erklärung aufgeführten Informationen anbelangt, so empfiehlt der EDSB dem Parlament,

- die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung (wie vorstehend unter den Punkten 2 und 3 ausgeführt) gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu erläutern;
- die Dauer der Speicherung von Daten für die Ausstellung von Praktikumsbescheinigungen sowie der Daten in Bezug auf die Behinderung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Punkt ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Punkt ii der Verordnung anzugeben.

5) Sicherheitsmaßnahmen

Angesichts des sensiblen Charakters von Daten im Zusammenhang mit einer Behinderung empfiehlt der EDSB, dass die verschiedenen Sachbearbeiter der Personalakten von behinderten Praktikumsbewerbern (Referat Verwaltung, Referat für Gleichstellung und Vielfalt, Ausschuss für angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz) eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen, die ihnen eine Vertraulichkeitspflicht auferlegt, die der ärztlichen Schweigepflicht entspricht. Es handelt sich hierbei um eine organisatorische Maßnahme im Sinn von Artikel 22 der Verordnung, die darauf abzielt, die Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und diese Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

In Anbetracht des Vorstehenden scheint die vorgeschlagene Verarbeitung keine Verletzungen der Bestimmungen der Verordnung zu beinhalten, soweit die vorstehend ausgeführten Empfehlungen beachtet werden. Der EDSB ersucht das Parlament, ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang dieses Schreibens i) die aktualisierte Meldung unter Berücksichtigung der Speicherungsfristen, ii) die angenommene aktualisierte Erklärung und iii) einen Entwurf einer Vertraulichkeitserklärung vorzulegen, aus der sich die Umsetzung seiner Empfehlungen ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Secondo SABBIONI, Datenschutzbeauftragter